



WASSERKRAFTWERK MÜHLWALD AG

AZIENDA ELETTRICA SELVA DEI MOLINI S.p.A.

Entscheidung

Nr. 37

Datum: Siehe Datum digitale Unterschrift

GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG:

Dienstleistungen/Lieferungen

Austausch von 2 Kameras und Zubehör

Auftragnehmer: Alarmtechnik GmbH

Beauftragungsbetrag: 2.414,30 Euro plus MwSt.

CIG: ZB53DCF285

CUP: -

Art der Vergabe: zweckdienlich

Prämissen

- a. Nach Einsichtnahme in das GVD 36/2023 (nachfolgend „Vergabekodex“) und festgestellt, dass der Vergabekodex die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) und die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG) umsetzt;
- b. Festgestellt, dass die Wasserkraftwerk Mühlwald AG (nachfolgend „Gesellschaft“) aufgrund ihrer Struktur und der von ihr ausgeübten Tätigkeit als ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Art. 1 Abs. 1, Buchstabe f) der Anlage I.1 des Vergabekodex' anzusehen ist, das in den Sondersektoren tätig ist, die in Umsetzung der oben genannten Richtlinie 2014/25/EU von den Artikeln 141 ff. des Vergabekodex' geregelt sind;
- c. Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz 16/2015 (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe);
- d. Festgestellt, dass gemäß Art. 2 Abs. 5 des genannten Landesgesetzes 16/2015 nur jene Bestimmungen dieses Landesgesetzes auf die Gesellschaft Anwendung finden, die die Organisation und Öffentlichkeitspflicht betreffen, da dieses Landesgesetz die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) umsetzt nicht aber die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG);
- e. Nach Einsichtnahme in den Art. 50 Abs. 5 des Vergabekodex', der vorsieht, dass die öffentlichen Unternehmen bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter dem EU-

- Schwellenwert, welche in die von den Artikel 146 bis 152 des Vergabekodex' definierten Sondersektoren fallen, die Bestimmungen ihrer entsprechenden Verordnungen anwenden;
- f. Nach Einsichtnahme in die geltende Verordnung im Sinne des Art. 50 Abs. 5 des Vergabekodex', (nachfolgen auch „Verordnung“), die den in den EU-Verträgen verankerten Grundsätzen zum Schutz des Wettbewerbs entspricht;
- g. Festgestellt, dass das zuständige Organ der Gesellschaft beschlossen hat (Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.12.2020), folgende Regelung bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zu berücksichtigen:
- bei „zweckdienlichen“ Beauftragungen von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter den geltenden EU-Schwellenwerten die Verordnung anzuwenden ist;
 - bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die für die Tätigkeit der Sondersektoren nicht „zweckdienlich“ sind und daher der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit unterworfen sind und in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit fallen, gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zu handeln;
- h. Vorausgeschickt, dass es notwendig ist, 2 Kameras und das entsprechende Zubehör nach Überspannung auszutauschen;
- i. Nach Einsichtnahme in den Kostenvoranschlag vom 13.12.2023, mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 2.414,30 (zzgl. MwSt.), der vom Unternehmen Alarmtechnik GmbH, MwSt. IT02392660219 vorgelegt wurde;
- j. Festgehalten, dass die Angemessenheit des angebotenen Betrages festgestellt wurde;
- k. Festgehalten, dass der Kostenvoranschlag sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht bewertet wurde und als angemessen erscheint;
- l. Festgestellt, dass der gegenständliche Auftrag eine „zweckdienliche“ Beauftragung darstellt, die nicht unter die „ausgenommenen“ Verträge gemäß Art. 4 der Verordnung bzw. gemäß Art. 56 des Vergabekodex fällt;
- m. Festgehalten, dass auf die gegenständliche Vergabe die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse Anwendung finden und deshalb die oben genannten Kodizes (CIG und falls angegeben CUP) zu berücksichtigen sind;
- n. Festgestellt, dass der gegenständliche Auftrag unter jene laut Art. 11.01. (Arbeiten) bzw. Art. 12.01. (Lieferungen und Dienstleistungen) der Verordnung fällt und infolgedessen mittels Direktvergabe vergeben werden kann (ohne vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern);
- o. Festgehalten, dass der Grundsatz der Rotation gemäß den Vorgaben des Art. 15 der Verordnung bei der gegenständlichen Auftragserteilung berücksichtigt wird;
- p. Festgehalten, dass somit die gegenständliche Auftragserteilung an den oben genannten Wirtschaftsteilnehmer als zweckmäßig erachtet wird;
- q. Darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 19.3. der Verordnung die Ausschreibungsmaßnahme durch eine vereinfachte Ausschreibungsentscheidung ersetzt werden kann, in welcher in vereinfachter Form die wesentlichen Vertragsbedingungen und die Auswahlkriterien angeführt werden müssen;
- r. Festgehalten, dass die Verfügbarkeit der für den gegenständlichen Auftrag notwendigen Geldmittel gegeben ist;
- s. Festgehalten, dass der Unterfertigte über die Befugnisse verfügt, um die Gesellschaft gegenüber Dritten zu verpflichten und die gegenständliche Beauftragung vorzunehmen.

Dies alles vorausgeschickt, entscheidet der Unterfertigte,

- a. die wesentlichen Auftragsbedingungen und die Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers gemäß Art. 19.3. der Verordnung in vereinfachter Form wie folgt festzulegen:
- Gegenstand des Vertrages: Austausch von 2 Kameras und Zubehör;
 - Vergabebetrag: Euro 2.414,30 (zzgl. MwSt.);
 - Auftragnehmer: Alarmtechnik GmbH;
 - Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers: Direktvergabe, für die auch keine vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern vorgenommen werden muss;

- Besitz der allgemeinen sowie technisch-beruflichen Anforderungen des Auftragnehmers: Gemäß Art. 13.05. der Verordnung wird für diese Beauftragung der Art. 27 Abs. 2 LG 16/2015 angewendet, womit die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren als Erklärung zum Besitz der notwendigen Anforderungen gilt;
- b. den oben genannten Auftragnehmer mit der Erbringung der gegenständlichen Leistung zu beauftragen und alle damit zusammenhänge Rechtsakte zu setzen;
- c. den entsprechenden Vertrag im Sinne des Art. 27.3. der Verordnung mittels Austausches von Handelskorrespondenz abzuschließen;
- d. dass gegen die vorliegende Maßnahme innerhalb von 30 Tagen beim Regionalen Verwaltungsgerichtshof – Autonome Sektion Bozen – Rekurs eingereicht werden kann.

--*--

Die/Der Unterfertigte, in ihrer/seiner Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreter/in und einzige/r Projektverantwortliche/r erklärt, im Bewusstsein der Bestimmungen von Art. 76 des D.P.R. 445/2000 und der strafrechtlichen Sanktionen, die im Falle falscher Erklärungen verhängt werden können, sowie den Folgen von Art. 75 desselben D.P.R. und von Art. 20, Abs. 5 des GVD 39/2013, dass sie/er sich im Hinblick auf das gegenständliche Vergabeverfahren gemäß Art. 16 GVD 36/2023 in keinem, auch nur potentiellen, Interessenkonflikt befindet.

--*--

Josef Unterhofer (digital signiert)

Präsident